

LANDKREIS AMBERG-SULZBACH



Landkreis Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

An alle Unternehmerinnen und
Unternehmer des Landkreises Amberg-Sulzbach!

Wirtschaftsförderung & Kreisentwicklung

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wirtschaft@amberg-sulzbach.de

07.04.2020

Bayern beschließt weitere Verbesserungen bei der Corona Soforthilfe – „Liquiditätssengpass“ neu definiert ohne Berücksichtigung des Privatvermögens

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

nachfolgend möchten wir Sie über den aktuellen Stand und die wichtigsten Änderungen hinsichtlich der Corona Soforthilfe informieren:

Bayern in der Vorreiterrolle. Als einziges Bundesland, welches „Soforthilfen“ in diesem Umfang, so schnell und unbürokratisch angeboten hat, hat unsere Staatsregierung mit Nachdruck in den letzten Tagen weiter daran gearbeitet die Antragsstellung für Sie zu verbessern. Hierzu wurde sich auch mit dem Bund abgestimmt um Ihnen noch besser zu helfen! **Fazit: Privatvermögen bleibt außen vor, Zuschusshöhen aufgestockt, Onlineantrag - für noch schnellere finanzielle Hilfe.**

- 1) Die Voraussetzungen für die **Antragsberechtigung** haben sich wie folgt geändert (Kurzzusammenfassung):
 - Liquiditätssengpass ist neu definiert (**ohne Einbeziehung des Privatvermögens**)
 - Landwirtschaftsbetriebe bis 10 MA können nun einen Antrag stellen

Grundsätzlich gilt:

„Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Weitere Bedingungen zur Antragsstellung:

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt: Antragsberechtigt sind **Soloselbständige** (auch der Inhaber zählt als eine Arbeitskraft), Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, **und in beiden Fällen**
- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie die Regierung der Oberpfalz, 06.04.2020

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.“ Details, sowie in den nächsten Tagen die Richtlinie zur Förderung, finden Sie unter dem Link <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

- 2) Das **Online-Antragsformular** ist bereits freigeschaltet und Onlineanträge werden ab dieser Woche auf Grundlage der neuen Richtlinie bearbeitet. Ihren Antrag auf Corona Soforthilfe können Sie ab sofort **ausschließlich online** ausfüllen und abgeben! Der Onlineversand erfolgt direkt an die Regierung der Oberpfalz (für den Landkreis Amberg-Sulzbach). **Bitte beachten Sie, dass für Neuanträge ausschließlich der Online-Antrag möglich ist, Postzusendungen oder E-Mail werden nicht mehr berücksichtigt! Die Zuordnung ob Landes- oder Bundesmittel erfolgt automatisch aus den von Ihnen getätigten Angaben.** Bund und Land haben sich diesbezüglich abgestimmt!
- 3) Falls Sie bereits zuvor einen Antrag auf bayerische Soforthilfe gestellt haben, bitte den Antrag **nicht nochmal stellen!**
Außer: Sie haben einen **höheren Liquiditätsengpass** als erwartet (Aufstockungsantrag). Bitte beachten Sie hierzu die in **Punkt 4** genannten maximalen Zuschusshöhen, welche angehoben wurden.

Im Falle des Aufstockungsantrags haben Sie - Stand heute - die Möglichkeit Ihren ursprünglichen Antrag beizubehalten und über den **Differenzbetrag** einen Onlineantrag einzureichen **oder** Sie stellen den Antrag komplett neu (die Neustellung ist auch im Falle dessen angeraten, dass Sie ihren Liquiditätsengpass wie in Punkt 5 beschrieben nicht korrekt angegeben haben). Im Falle der „Neubeantragung“ gehen Sie beim Onlineantrag wie folgt vor und setzen folgenden Haken:

Ich bestätige, dass ich die obenstehenden Bedingungen gelesen und akzeptiert habe

Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Soforthilfe des Bundes oder des Landes Bayern gestellt?

Ja
 Nein

Höhe des bisher gestellten Antrags *

5.000,00€

Ich möchte den bisherigen Antrag zurückziehen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie >

- ✓ **Sonstige Änderungen des bisherigen Antrags** senden Sie bitte weiterhin an folgende E-Mailadresse: corona-antragskorrektur@reg-opf.bayern.de

- 4) Die maximale Zuschusshöhe hat sich erhöht und beträgt wie folgt:
 - bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
 - bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
 - bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
 - bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.
- 5) **Liquiditätsengpass.** Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden. Sollte Ihnen hier „der Fehler“ passiert sein, dass Sie den Engpass nicht korrekt beziffert haben ist es sinnvoll, dass Sie ihren Antrag „online neu stellen“ und den bisherigen Antrag zurückziehen siehe Punkt 3!

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie die Regierung der Oberpfalz, 06.04.2020

Prognose. Weiter haben Sie die Möglichkeit an diesem Punkt eine Prognose des sehr wahrscheinlich fehlenden Liquiditätsengpasses für die nächsten drei Monate ab Antragsstellung anzugeben. **Ziel ist es, dass Sie so nicht in wenigen Tagen einen weiteren Antrag stellen müssen!**

Definition. „Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.“ **Bitte beachten sie hierbei handelt es sich nicht um die Angabe von fehlenden Umsätzen und Gewinnen!**

Änderung: Betriebsvermögen relevant! Nach Abstimmung mit dem Bundesprogramm kann Ihnen erfreulicherweise mitgeteilt werden, dass das Privatvermögen hinsichtlich der Bestimmung des Engpasses nicht mehr mit einbezogen wird!

Verbundene Unternehmen. Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Bitte haben Sie aktuell Nachsicht bei der Antragsbearbeitung, die Kollegen bei den Regierungen arbeiten fast „rund um die Uhr“ und am Wochenende um Ihnen schnellstmöglich die Soforthilfe zukommen zu lassen. Bitte sehen Sie auch von telefonischen Anfragen zu ihrem Antrag, insbesondere hinsichtlich des Bearbeitungsstandes ab. Auch die Wirtschaftsförderung des Landkreises hat leider keinen Einblick in den Bearbeitungsstand!

Alle Änderungen, Antragsbedingungen und den **Onlineantrag** zur Corona Soforthilfe finden Sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>. Der Antrag zur Corona Soforthilfe muss **bis zum 30.05.2020** gestellt werden.

Für konkrete Fragen und weitere Fördermittel steht Ihnen die Wirtschaftsförderin des Landkreises Frau Angela Powalla gerne zur Verfügung:

Tel.: 09621 39-170 oder per E-Mail: wirtschaft@amberg-sulzbach.de.

Mit den besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr Landrat



Richard Reisinger

Ihre Wirtschaftsförderung



Angela Powalla